



18. Meeting Arbeitskreis Produktmanagement Komposit

Rechtliche Fragen der Produktentwicklung

Dennis Spallino

Rechtsanwalt

CMS Hasche Sigle, Köln

Überblick

- I. Einleitung – was sind die Grundlagen der Produktentwicklung?
- II. Das **Wording** – was muss beachtet werden und warum?
 - ! Das Risiko der **Unklarheit**: einheitliche Sprache, Definition von Begrifflichkeiten, genaue Verweise u.ä.
- III. Die **Antragsfragen** – welche Fragen müssen gestellt werden und warum?
 - ! Das Risiko der **falschen Gefahrbewertung**: Wie viele Fragen sind notwendig? Wie wichtig ist die konkrete Bezeichnung des Zeitraumes?

Überblick

IV. Die **Widerrufsbelehrung** – welche Auswirkungen hat das "neue" VVG?

- ! Das Risiko der **Unwirksamkeit**: Auswirkungen auf Fristbeginn, wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsequenzen

V. Die **Datenschutzerklärung** – wie wird sie ordnungsgemäß formuliert?

- ! Das Risiko der **Unwirksamkeit**: Auswirkungen auf den Vertrag, wettbewerbsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsequenzen

I. Einleitung

1.) Versicherung als Rechtsprodukt

- ! Versicherung ist ein **Rechtsprodukt**, dass **durch AVB konkretisiert** wird (Vertragsbedingungen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss stellt)

- ! Produktentwicklung/-gestaltung
 - Produktinhalt (Gegenstand der Versicherung)
 - Produktpreisung (Ausschluss der Irreführung des Kunden/VN)
 - Produktänderung (Anpassung des Produkts während Vertragslaufzeit)

I. Einleitung

2.) Maßgebliche Rechtsmaterie für Produktentwicklung/-gestaltung

- ! Versicherungsvertragsrecht
- ! AGB-Recht
- ! Aufsichtsrecht
- ! Wettbewerbsrecht
- ! Datenschutzrecht

I. Einleitung

3.) Versicherungsbedingungen und Informationspflichten

Der VR hat dem VN rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform die **folgenden Informationen** mitzuteilen:

- ! Produktinformationsblatt, § 4 VVG-InfoV
- ! Informationen nach §§ 1-3 VVG-InfoV
 - Allgemeine Angaben, § 1 VVG-InfoV
 - Besondere Angaben bei der Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung und UPR, § 2 VVG-InfoV
 - Besondere Angaben bei der Krankenversicherung, § 3 VVG-InfoV
- ! AVB und sonstige Vertragsbestandteile (z.B. Tarife)

II. Das Wording

1.) Risiken bei unklaren Formulierungen

- ! Versicherungsbedingungen, die "unklar" formuliert sind, d.h. Interpretationsspielräume offen lassen, können entweder zugunsten des VN ausgelegt werden oder auch unwirksam sein
- ! Rechtsprechung ist dabei **sehr VN-freundlich**
- ! **Rechtsfolge:** Anstelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz
- ! **Problematisch**, sofern das Gesetz keine Regelung vorsieht

II. Das Wording

2.) Allgemeine Regeln

- ! Verwendung immer **derselben Begriffe**, z.B.
 - ! Wir / die Gesellschaft
 - ! Sie / der VN / der Anspruchsteller
 - ! die Krankenkasse / die gesetzliche Krankenversicherung
 - ! Eigenanteil / Selbstbehalt
- ! **Definition "unklarer" Begriffe**, entweder in separater Definitionsliste oder bei der ersten Verwendung des Begriffs, z.B.
 - ! Einbruchdiebstahl
 - ! Vandalismus

II. Das Wording

3.) Definition des Versicherungsfalls

- ! Genaue Definition wichtig für Risiko- und Prämienkalkulation
Bsp.: Gebäudeversicherung
 - ! **Was ist versichert?** – versicherte Sachen (Gebäude mit Bestandteilen und Zubehör)
 - ! **Gegen welche Risiken?** – Brand, Blitzschlag, Leitungswasser, Sturm, Hagel etc
 - ! **In welchem Umfang?** – Definition und Abgrenzung der versicherten Schäden (z.B. durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes)
 - ! **In welchem Zeitraum?** – Abstellen auf Risikoverwirklichung, Schaden oder beides (Rohr kaputt, nasse Wand oder beides)

II. Das Wording

4.) Reihenfolge der Klauseln

- ! **Ausschlüsse weit vorne**, nicht am Ende verstecken (könnte überraschend und damit unwirksam sein)
- ! empfehlenswert ist **zeitliche Chronologie**
Bsp.:
 - ! vorvertragliche Anzeigepflichten vor Pflichten im Leistungsfall nennen
 - ! Versicherungsdauer vor Zahlungspflichten nennen
- ! Je unklarer die Reihenfolge, desto wichtiger ist die **genaue Bezeichnung der Überschrift** und die Vergabe von **Zwischenüberschriften**
- ! **Verweise** müssen **konkret** erfolgen – soll sich eine Einschränkung in Abs. 3 nur auf Abs. 2 oder auch auf Abs. 1 beziehen?

II. Das Wording

5.) Beispiele für unklares Wording

! LG Dortmund, Urteil v. 17. Juni 2009, Az: 2 O 424/08:

VHB 92, § 10 Nr. 2:

*„Versicherungsschutz besteht auch in Garagen **in der Nähe** des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.“*

Frage: Was ist "in der Nähe"?

Urteil: bis zu 1 km

II. Das Wording

5.) Beispiele für unklares Wording

! BGH, Urteil v. 30. April 2008, Az. IV ZR 241/04:

§ 11 Nr. 1 AFB 87:

„Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.“

Urteil: Unwirksam, da nicht klargestellt wird, dass es um Mehrkosten durch behördliche Einschränkungen geht und die Bezugnahme nicht klar ist (auf Restwert oder auf Wiederherstellungs- und Reparaturkosten).

III. Die Antragsfragen

1.) Allgemeines

- ! § 19 VVG: Vorvertragliche Anzeigepflicht des VN
- ! Anzeigen muss VN nur die Umstände, nach denen der VR in Textform **gefragt** hat
- ! VN muss vor Abgabe seiner Vertragserklärung über seine **Anzeigepflichten** und die **Folgen ihrer Verletzung** **belehrt** werden
- ! Alle entsprechenden Fragen müssen dem VN **in Textform** vorliegen (d.h.: mündliche Abfrage genügt nicht!)

III. Die Antragsfragen

1.) Allgemeines

! Bisher ist umstritten, ob nunmehr **sehr detaillierte Fragen** erforderlich sind **oder pauschale Fragen** weiterhin ausreichend sind

Risiko: Falls Rspr. feststellt, dass Detailfragen erforderlich sind, kann VR sich ggfs. nicht auf vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung berufen

Folge: Es sollten Details erfragt werden, auch ist die genaue Angabe des Zeitraumes, auf den sich die Frage bezieht, wichtig

III. Die Antragsfragen

2.) Beispiele

! Nicht: "Welche Ausstattung hat das Gebäude?"

sondern: "Welche Fussböden wurden verlegt, wie alt sind diese, wie hoch war der Neupreis?" u.ä.

! Nicht: "Hatten Sie in den letzten 5 Jahren einen Schaden?"

sondern: "Haben Sie in den letzten 5 Jahren vor dieser Antragstellung einen Anspruch bei Ihrem Versicherer angemeldet?"

Wenn ja, wo und in welcher Höhe?

Haben Sie Zahlungen erhalten?"

III. Die Antragsfragen

3.) Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

! Bei Anzeigepflichtverletzung durch den VN:

! **Rücktrittsrecht des VU:**

bei Vorsatz; sowie bei grober Fahrlässigkeit, wenn Antrag bei korrekter Beantwortung nicht hätte angenommen werden können

! **Vertragsanpassung:**

bei grober Fahrlässigkeit, wenn Antrag bei korrekter Beantwortung zu **anderen Bedingungen** angenommen worden wäre

▶ Wichtig sind daher **genaue Annahmerichtlinien**, um nachweisen zu können, zu **welchen** Bedingungen der Vertrag angenommen worden wäre

IV. Die Widerrufsbelehrung

1.) Fristbeginn

- ! § 8 VVG: VN kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen
- ! Widerrufsfrist beginnt mit **Erhalt der vollständigen** Unterlagen:
 - ! Produktinformationsblatt, § 4 VVG-InfoV
 - ! Informationen nach §§ 1-3 VVG-InfoV
 - Allgemeine Angaben, § 1 VVG-InfoV
 - Besondere Angaben bei der Lebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung und UPR, § 2 VVG-InfoV
 - Besondere Angaben bei der Krankenversicherung, § 3 VVG-InfoV
 - ! AVB und sonstige Vertragsbestandteile (z.B. Tarife)

IV. Die Widerrufsbelehrung

2.) Gestaltungshinweise

- Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und inhaltlich bestimmten Anforderungen genügen (Belehrung über Rechte, Kommunikationsmittel, Fristen, Anschrift etc.)
- seit dem 11.06.2010 gesetzliches Muster für die Widerrufsbelehrung in der Anlage zum VVG (zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG):

IV. Die Widerrufsbelehrung

2.) Gestaltungshinweise

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von [14] Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um [einen Betrag in Höhe von ...]. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Versicherungsnehmers)

IV. Die Widerrufsbelehrung

3.) Risiken bei Unwirksamkeit

- ! Rechtsfolgen einer unwirksamen Widerrufsbelehrung:
 - ! "ewiges Widerrufsrecht"
 - ! Schadensersatz
 - ! Abmahnungen durch Wettbewerber
 - ! aufsichtsrechtlicher Missstand – Eingreifen der BaFin

V. Die Datenschutzerklärung

1.) Rechtsgrundlagen

- ! Ausgangspunkt: Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
- ! Umsetzung durch die Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes 2001:
 - ! Gemäß § 4 Abs.1 BDSG ist die
"Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten [...] nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat."
 - ! Gemäß § 4a Abs. 1 BDSG besteht die Pflicht, die versicherte Person auf den **Zweck der Erhebung** und auf die **Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen**.

V. Die Datenschutzerklärung

1.) Rechtsgrundlagen

- ! Sonderregelung in § 213 VVG für die Erhebung personenbezogener **Gesundheitsdaten** durch VR
- ! eingefügt durch VVG-Reform im Jahr 2008
 - im Anschluss an die Umsetzung der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
 - und zur Erfüllung der Vorgaben des BVerfG (Beschl. vom 23.10.2006)

V. Die Datenschutzerklärung

1.) Rechtsgrundlagen

- ! In Vorbereitung: **neue Datenschutzverordnung**, die die Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ersetzen wird
 - ! Datenschutzverordnung soll EU-weit unmittelbar gelten
 - ! Kommissionsentwurf liegt vor (Januar 2012)
 - ! In-Kraft-Treten aber erst in einigen Jahren zu erwarten
 - politische Verhandlungen
 - zusätzlich: vorgesehene zweijährige Umsetzungsphase

V. Die Datenschutzerklärung

2.) Risiko der Grundrechtsverletzung

- ! In Bezug auf Gesundheitsdaten hat das BVerfG entschieden, dass eine **Verletzung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung** vorliegt, wenn ein VR vom VN eine "**pauschale**" Schweigepflichtentbindungserklärung und Datenschutzerklärung verlangt
- ! Dies dürfte auch gelten, wenn personenbezogene und sonstige Daten des VN erhoben oder weitergegeben werden, ohne dass eine ordnungsgemäße Einwilligung erfolgte

V. Die Datenschutzerklärung

3.) Gestaltung

- ! Es muss eine **genaue Erläuterung der Bedeutung** der Datenschutzerklärung erfolgen
- ! **Hinweis auf Widerrufsmöglichkeit** erforderlich
- ! **Verwendungszweck** muss genau aufgeführt werden
Bsp.: Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung, Prüfung der Leistungspflicht, Datenaustausch mit dem Vorversicherer, gemeinsame Datensammlungen mit anderen Versicherern, Risikobeurteilung durch Rückversicherer, Ausgliederung von Aufgaben des VR an andere Unternehmen, HIS-System u.ä.
- ! **Genaue Bezeichnung, an wen die Daten weitergegeben werden**

V. Die Datenschutzerklärung

3.) Gestaltung

- ! Hinweis: neue **Muster** zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung vom GDV (abgestimmt mit Datenschutzbehörden)
 - ! für die **Lebens- und Krankenversicherung** (Sept. 2011)
 - ! für die **Unfallversicherung** (April 2012)
 - ! Muster basieren auf Baukastenprinzip
 - Mustertexte stellen maximalen Rahmen dar
 - nur diejenigen Textstellen verwenden, die in Unternehmenspraxis tatsächlich benötigt werden

V. Die Datenschutzerklärung

4.) Risiken bei Unwirksamkeit

Rechtsfolgen bei fehlender/unwirksamer Einwilligung

- ! Die erhobenen Daten können ggfs. **nicht verwendet werden** – hohes Risiko bei vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen
- ! Ggf. **Ordnungswidrigkeit** nach § 43 Abs. 2 BDSG bei fahrlässiger oder vorsätzlicher unbefugter Erhebung personenbezogener Daten (Geldbuße bis 300.000 €; ggf. auch höher)
- ! Ggf. **Misstand** im Sinne von § 81 Abs. 2 VAG mit aufsichtsrechtlichen Konsequenzen
- ! Risiko der **Abmahnung durch Wettbewerber**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

Dennis Spallino

CMS Hasche Sigle

Kranhaus 1

T +49 221 7716-146

Im Zollhafen 18

F +49 221 7716-177

50678 Köln

E dennis.spallino@cms-hs.com

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in neun wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Moskau und Shanghai für ihre Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung der unabhängigen Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG erbringt keinerlei Mandantenleistung. Derartige Leistungen werden in den jeweiligen Ländern ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten erbracht. In bestimmten Fällen dient CMS als Marken- oder Firmenname einzelner beziehungsweise aller Mitgliedssozialitäten. CMS Legal Services EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständig und unabhängig. Zwischen ihnen besteht keine Beziehung in Form von Mutter- und Tochtergesellschaften beziehungsweise keine Vertreter-, Partner- oder Joint-Venture-Beziehung. Keine Angabe in diesem Dokument ist so auszulegen, dass eine solche Beziehung besteht. Keine Mitgliedssozialität ist dazu berechtigt, im Namen von CMS Legal Services EEIG oder einer anderen Mitgliedssozialität unmittelbar oder mittelbar oder in jeglicher anderer Form Verpflichtungen einzugehen.

Die Mitgliedssozialitäten von CMS sind: CMS Adonnino Ascoli & Cavasola Scamoni (Italien); CMS Albiñana & Suárez de Lezo, S.L.P. (Spanien); CMS Bureau Francis Lefebvre (Frankreich); CMS Cameron McKenna LLP (Vereinigtes Königreich); CMS DeBacker (Belgien); CMS Derks Star Busmann (Niederlande); CMS von Erlach Henrici AG (Schweiz); CMS Hasche Sigle (Deutschland); CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (Österreich) und CMS Rui Pena & Arnaut (Portugal). www.cmslegal.com

CMS-Büros und verbundene Büros: Amsterdam, Berlin, Brüssel, Lissabon, London, Madrid, Paris, Rom, Wien, Zürich, Aberdeen, Algier, Antwerpen, Belgrad, Bratislava, Bristol, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Dresden, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt / Main, Hamburg, Kiew, Köln, Leipzig, Ljubljana, Luxemburg, Lyon, Mailand, Montevideo, Moskau, München, Peking, Prag, Rio de Janeiro, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau und Zagreb.

CMS Hasche Sigle, Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, PR 316 B, Liste der Partner: s. Website.

www.cms-hs.com